

BVG-LÖSUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

VORSORGEMÖGLICHKEITEN

Die berufliche Vorsorge ist die zweite Säule des schweizerischen Vorsorgesystems (gemäss Bundesgesetz zur beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG). Die bestmögliche BVG-Lösung für den Einzelfall zu finden ist anspruchsvoll. Bei der Thurgauer Kantonalbank stehen Ihnen Fachspezialisten mit umfassender Kompetenz zur Seite und unterstützen Sie.

Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir die für Sie passende BVG-Lösung.

Nicht selbständig Erwerbende / Angestellte					Selbständig erwerbend			
Personengesellschaften		Körperschaften (juristische Personen)			Einzel- unternehmer	Inhaber von Personen- gesellschaften		
Kollektiv- gesellschaft	Kommandit- gesellschaft	Aktien- gesellschaft	GmbH	Kommandit- gesellschaft				
Einfache Gesellschaft		Genossenschaft	Verein					
Berufliche Vorsorge							Private Vorsorge	
Anschluss an Sammelstiftung			Eigene Pensionskasse				Vorsorge – 3a	
Eignet sich für: - Kleinere und mittlere Unternehmen sowie für Einzelfirmen mit Personal			Eignet sich für: - Mittlere und grössere Unternehmen sowie für deren Tochtergesellschaften				Eignet sich für: - Inhaber von Einzelfirmen	
Lösungen: - BVG-Vollversicherung - Teilautonome Sammelstiftung			Lösungen: - Personalfürsorgestiftung (betriebsunabhängig)				Lösungen: - Konto bei einer Bank (evtl. mit Risikopolice kombiniert) - Versicherungspolice	
TKB Dienstleistung - Die TKB unterstützt bei der Wahl der passenden Vorsorgelösung sowie im operativen Tagesgeschäft			TKB Dienstleistung - Beratungs- und Vermögensverwaltungsmandate - Erstellung von Anlagekonzepten und Reglementen - Anlage- und Strategieberatung				TKB Dienstleistung - Die TKB bietet ausgewählte Produkte zur gebundenen Vorsorge 3a an	

Wer untersteht der beruflichen Vorsorge?

Alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer ab 18 Jahren, deren Jahreseinkommen 21'510 Franken übersteigt, sind obligatorisch der beruflichen Vorsorge unterstellt. (Stand 2021)

Vom BVG-Obligatorium ausgenommen sind selbständig Erwerbende. Sie können sich jedoch freiwillig der Vorsorgeeinrichtung ihres Unternehmens anschliessen. Als Alternative besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der privaten Vorsorge (Säule 3a) zu versichern.

Die Rechtsform der Firma entscheidet über die Versicherungspflicht für den Inhaber bzw. Teilhaber:

1. Gesellschafter von Personengesellschaften

Die Gesellschafter einer Personengesellschaft gelten vorsorgerechtlich als selbständig Erwerbende und sind somit nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt.

2. Körperschaften (juristische Personen)

Alle in der Firma tätigen Personen sind der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt (auch Teilhaber und Mehrheitsaktionäre).